

Gemeinde Stuhr
Fachdienst Hoch-, Tiefbau & Freiraumplanung
Blockener Straße 6
28816 Stuhr

Ansprechpartner:

Herr Sagert

E-Mail: Tiefbau@Stuhr.de

Telefon: 0421 5695-375

Antrag auf Aufbruchgenehmigung

Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Name/Firma: _____

Adresse: _____

Ausführendes Unternehmen: _____

Ansprechpartner: _____

Telefonnummer: _____

Angaben zum Aufbruch

Bereich (z. B. Straße und Hausnummer): _____

Fahrbahn Gehweg Radweg Parkplatz Grünfläche

Art der Oberfläche:

Asphalt Natursteinpflaster wassergebundene Decke Betonpflaster Betonplatten

Sonstiges: _____

Grund des Aufbruchs: _____

Größe des Aufbruchs (Länge x Breite x Tiefe):

_____ x _____ x _____

Arbeitszeitraum:

Beginn:

Ende:

--	--

Verantwortlicher im Sinne der Genehmigung ist der Antragsteller.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Beizufügende Anlage: Lageplan

Bedingungen für die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung

1. Allgemeines

- a. Aufbruchgenehmigungen sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Arbeiten beim Fachdienst Hoch-, Tiefbau & Freiraumplanung zu beantragen.
- b. Aufbrüche aufgrund von Nottfällen (z.B. Rohrbruch, Störungsfälle) sind innerhalb von 3 Tagen nach Beginn der Arbeiten beim Fachdienst Hoch-, Tiefbau & Freiraumplanung anzuzeigen.
- c. Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- d. Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an den Fachdienst Hoch-, Tiefbau & Freiraumplanung erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- e. Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Versorgern zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller
- f. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch den Fachdienst Hoch- Tiefbau & Freiraumplanung - auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit - durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- g. Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 5 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Gemeindebauamtes, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist das Gemeindebauamt berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- h. Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der fünfjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Gemeinde von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde, hat der Antragsteller der Gemeinde sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- i. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (z. B. Verkehrsrechtliche Anordnungen) werden durch diese Erlaubnis nicht ersetzt.
- j. Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- k. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster- und Vermessungsamt zu verständigen.
- l. Sollte eine Sperrung der Straße notwendig sein oder der Verkehr beeinträchtigt werden, ist rechtzeitig bei der Verkehrsbehörde der Gemeinde Stuhr eine verkehrsrechtliche Genehmigung einzuholen.

2. Bautechnische Bedingungen

- a. Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die "Technischen Vorschriften für Bauleistungen" (VOB, Teil C) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften.
- b. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- c. Der dem „Antrag auf Aufbruchgenehmigung“ beizufügende Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindebauamtes erlaubt.
- d. Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen der Gemeinde Stuhr sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Stuhr findet Anwendung.
- e. Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Bauamtes über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- f. Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsmäßigen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser abzufahren und durch guten frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen